Vereinssatzung

Stand vom 10.Mai 2024

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Golf-Club Escheburg e.V. (nachfolgend ‚Verein' genannt)

2. Sein Sitz ist Escheburg.

3. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Errichtung und Unterhaltung einer Golfsportanlage und Förderung des Golfsportes zugunsten seiner Mitglieder und der Allgemeinheit. Der Verein betreibt seine Golfsportanlage unter besonderer Würdigung des Natur- und Umweltschutzes.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 a) ordentliche Mitglieder
 b) jugendliche Mitglieder
 c) junger erwachsene Mitglieder
 d) passive Mitglieder
 e) ausserordentliche Mitglieder
 f) Ehrenmitglieder
 g) Firmenmitglieder
 h) befristete Mitglieder

g) Freegolfer

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht nach Absatz 3 zu den jugendlichen Mitgliedern zählen. Sie sind, sofern sie am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Sie haben das Recht, die Vereinsanlage gemäß den Bestimmungen zu nutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des Geschäftsjahres noch nicht ihr 18. Lebensjahr erreicht haben. Der Vorstand kann die Jugendmitgliedschaft auch über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten 27. Lebensjahr jeweils für

das laufende Geschäftsjahr verlängern, sofern und solange sich das Mitglied in der Ausbildung befindet, über keine nennenswerten Einkünfte verfügt und seinen Ausbildungsstatus und sein Einkommen nachweist. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen gemäß den Bestimmungen zu nutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Soweit sie am 1. Januar des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind sie stimmberechtigt. **J**ugendliche Mitglieder, deren Jugendmitgliedschaft endet, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Mit Übernahme der jugendlichen Mitglieder in die ordentliche Mitgliedschaft wird eine Übernahmegebühr fällig.

4. Junge Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die nicht älter als 30 Jahre sind aber nicht den Status von Schülern, Studenten und Auszubildenden im Sinne von Ziffer 3 haben. Junge erwachsende Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen gemäß den Bestimmungen zu nutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Junge Erwachsene Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Regelung von Ziffer 3 Absatz 2 findet auf junge erwachsenen Mitglieder Anwendung.

5. Ordentliche Mitglieder können passive Mitglieder werden. Dies ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Als passive Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen oder Körperschaften aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Passive Mitglieder haben das Recht, mit Ausnahme der dem Golfsport dienenden Anlagen, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Passive Mitglieder, die bereits ordentliche Mitglieder waren, sind darüber hinaus berechtigt, die dem Übungsbetrieb dienenden Anlagen zu nutzen. Passive Mitglieder sind stimmberechtigt. Soweit sie bereits den Status eines ordentlichen Mitgliedes hatten, haben sie Anspruch auf Rückumwandlung.

Passive Mitglieder können ordentliche Mitglieder werden. Die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Bei Umwandlung in der 1. Jahreshälfte ist der volle, bei Umwandlung in der 2. Jahreshälfte der halbe für ordentliche Mitglieder gültige Beitrag zu entrichten. Der bereits am Jahresanfang als passives Mitglied gezahlte Beitrag wird zeitanteilig verrechnet.

6. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:
 a) der Antragsteller hat seinen tatsächlichen Wohnsitz, d.h. seinen tatsächlichen und nicht nur vorübergehenden Aufenthaltsort, mehr als 200 km entfernt von Escheburg und
 b) der Antragsteller ist ordentliches Mitglied in einem anderen, dem Deutschen Golf Verband angeschlossenen Club.

Die ordentliche kann in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Dies ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Soweit sie bereits den Status eines ordentlichen Mitgliedes hatten, haben sie Anspruch auf Rückumwandlung.

7. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Sie haben das Recht, die Vereinsanlagen gemäß den Vereinsbestimmungen zu nutzen.

8. Firmenmitgliedschaften sind Mitgliedschaften, die Unternehmen mit dem Verein abgeschlossen haben. Diese Unternehmen benennen jeweils zum Jahresbeginn eine natürliche Person, die die Rechte aus dieser Mitgliedschaft wahrnimmt. Will ein Unternehmen mehrere Personen benennen, ist eine entsprechende Anzahl weiterer Firmenmitgliedschaften zu erwerben. Der Verein kann innerhalb von 4 Wochen begründete Einwendungen gegen diese Person erheben. In diesem Fall hat das Unternehmen ein erneutes Vorschlagsrecht für eine Person. Die benannte und akzeptierte Person hat das Recht, die Vereinsanlagen gemäß den Vereinsbestimmungen zu nutzen. Diese Person ist stimmberechtigt.

9. Befristete Mitgliedschaften sind solche, die zunächst nur eine feste Laufzeit von 12 Monaten ab Antragsstellung haben. Sie verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht schriftlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweils vereinbarten, befristeten Mitgliedschaftsperiode vom Antragsteller oder dem Verein gekündigt werden. Befristete Mitgliedschaften können natürliche Personen, auf die nicht die Regelungen für jugendliche Mitglieder nach §2 Ziffer 3 anwendbar sind, erwerben. Befristete Mitgliedschaften beinhalten die Nutzung der Vereinsanlage gemäß den Bestimmungen (sog. Jahresspielberechtigung) und die Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen. Befristete Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt und können Gäste nicht zu Sonderbedingungen einladen. Eine befristete kann in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

10. Freegolfer–Mitgliedschaften werden von natürlichen Personen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diese Mitgliedschaft umfasst die Nutzung der Übungsanlagen – die Platzbenutzung ist darin nicht eingeschlossen. Freegolfer sind nicht stimmberechtigt und können Gäste auch nicht zu Sonderbedingungen einladen.

11. Über den Erwerb einer Mitgliedschaft und über Umwandlungen von einer Mitgliedsgruppe in eine andere entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag durch Beschluss. Mit Ausnahme der Regelungen in § 2 Ziffer 5 Absatz 2 und § 2 Ziffer 6 Absatz 2 besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme noch auf Umwandlungen. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese haften für die Beitragsverpflichtung.

12. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn durch die Aufnahme die Interessen des Vereins gefährdet wären. Der Betroffene hat die Möglichkeit, den Ältestenrat anzurufen. Der Vorstand hat Aufnahmeanträge, die über die Begrenzung der Mitgliederzahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung hinausgehen, abzulehnen.

§ 3 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß ergangenen Beschlüsse sowie die vom Verein begebenen Allgemeinen Spielbedingungen und die Wettspielordnung zu befolgen. Die Vereinsanlagen sind pfleglich zu behandeln.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren. Der freundschaftliche Umgang, die Einhaltung der Golfregeln und der Golfetikette sind Voraussetzung des Spielbetriebes und deshalb oberstes Gebot für alle Mitglieder.

Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind im Rahmen der festgesetzten Fristen zu begleichen. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und satzungsgemäß ergangener Beschlüsse die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Gäste einzuladen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod des Mitglieds
b) durch Austritt
c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
d) durch Ausschluss

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder der Aufnahmegebühr oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen, insbesondere satzungsgemäß beschlossener Umlagen, im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 6 Wochen verstrichen und die Zahlungsrückstände nicht ausgeglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie erfolgt dann mit sofortiger Wirkung.

4. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Ältestenrates durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied

a) gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erwiesen hat,
b) nachhaltig gegen die sich aus § 3 der Satzung ergebenden Pflichten verstoßen hat,
c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung versehen schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung steht dem Ausgeschlossenen binnen eines Monats die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft des Beschwerdeführers. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes nur mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden/vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

5. Daneben ist der Vorstand in weniger schweren Fällen berechtigt, ein befristetes Platz- oder Hausverbot zu erteilen. Gegen diese Vorstandsentscheidungen sind Beschwerden unzulässig, jedoch ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

6. Die Regelungen der vorstehenden Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß für die von Firmenmitgliedschaften benannten und vom Verein akzeptierten Repräsentanten (§ 2 Absatz 7).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind mit ihrer Aufnahme zu Beitragszahlungen, im Falle der Übernahme von jugendlichen Mitgliedern und von jungen erwachsenen Mitgliedern in die ordentliche Mitgliedschaft zu einer Übernahmegebühr und zur Zahlung einer Aufnahmegebühr, sowie einer Investitionsumlage verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlungen, der Übernahmegebühr und der Investitionsumlage werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest. Die von befristeten Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden ebenfalls vom Vorstand bestimmt.

Der Beitrag, die Übernahmegebühr, die Aufnahmegebühr und die Investitionsumlagen können für die Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen auf Antrag Zahlungserleichterung gewähren.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Geht der Beitrag bei Lastschriftrückgabe bzw. Verweigerung nicht termingerecht ein, ist der Verein nach einmaliger Mahnung berechtigt, einen Mahn, Bearbeitungs- und Säumniszuschlag von 3 % des jeweiligen Jahresbeitrages zu erheben. Entstandene Kosten sind dem Verein zu erstatten.

3. Verstirbt ein Mitglied in der ersten Jahreshälfte, werden Beiträge und Gebühren zur Hälfte erstattet.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Zur Finanzierung außergewöhnlicher Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den ordentlichen und Firmenmitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Umlagen sind vom

Vorstand besonders zu begründen und den Mitgliedern bis zum Ablauf des achten Monats eines Kalenderjahres für Vorhaben des folgenden Geschäftsjahres anzukündigen.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) der Ältestenrat
c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Spielführer, dem Jugendwart sowie dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

2. Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
c) Verwaltung des Vereinsvermögens
d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
e) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
f) Festsetzung der Aufnahmegebühr
g) Aufstellung von Richtlinien für den Sportbetrieb und der Er- und Unterhaltung der Vereinsanlagen
h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
i) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, beziehungsweise des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Für folgende Vorstandsbeschlüsse ist eine 3/4 - Mehrheit erforderlich.

 a) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren oder deren Gegenleistung jährlich € 5.000,00 übersteigen.

 b) Eingehung von Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Eintreibung von Aufnahmegebühren, Übernahmegebühren, Bearbeitungsgebühren, Beitrags- und Umlagerückständen.

 c) Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern oder Gesellschaften, an denen Vorstandsmitglieder beteiligt sind.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Entscheidungsvorbereitung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion zu bilden.

5. Soweit nicht durch Versicherungsverträge gedeckt, stellt der Verein die ehrenamtlich arbeitenden Vorstandsmitglieder von persönlicher Haftung frei, die für sie in Ausübung ihrer Ämter entsteht, es sei denn, das betreffende Vorstandsmitglied hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

§11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Wahlen erfolgen in zwei Wahlperioden nachfolgender Regelung:

 1.Jahr: Wahl des 1. Vorsitzenden, des Jugendwartes und des 1. Beisitzers.
 2.Jahr: Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Spielführers und des 2. Beisitzers. Wiederwahl ist zulässig.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder der Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes ist der Vorstand berechtigt, ein ordentliches Mitglied kommissarisch bis zur Bestätigung, beziehungsweise Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu berufen. Das neu berufene Vorstandsmitglied ist stimm- und vertretungsberechtigt. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von 3 ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern gebildet. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von dieser auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können dem Ältestenrat nicht angehören. Der Ältestenrat erhält eine Verfahrens- und Geschäftsordnung.

2. Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins, und er wirkt bei Entscheidungen über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern mit. Der Ältestenrat ist nur in vollständiger Besetzung beschlussfähig, es sei denn, ein Mitglied ist nach § 6 der Verfahrens- und Geschäftsordnung wegen der Befangenheit von der Beschlussfassung ausgeschlossen. In einem solchen Falle entscheiden die restlichen Mitglieder. Seine Beschlüsse fasst der Ältestenrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Ältestenrat kann auf seinen Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes oder auf Wunsch des Vorstandes an Vorstandssitzungen oder deren einzelnen Tagesordnungspunkten ohne eigenes Stimmrecht teilnehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung – Einberufung, Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen durch Aushang im Clubhaus unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

 Die Frist beginnt mit dem auf dem Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tag

2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

 a) Bericht des Vorstandes,
 b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 c) Entlastung des Vorstandes,
 d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 f) Festsetzung von Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder, soweit erforderlich.

3. Ist eine Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, beschlussunfähig (§ 14 Abs. 3 Satz 1), ist es zulässig, unmittelbar im Anschluss an die Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass in der Einladung zur Ursprungsversammlung zugleich auch eine Eventualeinladung zu einer solchen Versammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit enthalten ist mit dem Hinweis darauf, dass dann in jedem Fall Beschlussfähigkeit gegeben ist. Weiterer Formen und Fristen für eine solche Eventualeinladung bedarf es nicht.

4. Eine Mitgliederversammlung, die infolge einer Eventualeinladung abgehalten wird, ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen/vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, in jedem Fall beschlussfähig. In ihr darf aber nur über solche Tagesordnungspunkte/Anträge abgestimmt werden, die in der Ladung zur Ursprungsversammlung enthalten sind. Sofern in der Einladung zur Ursprungsversammlung der Tagesordnungspunkt Anträge der

Mitglieder enthalten ist, darf in der durch eine Eventualeinladung abgehaltenen Mitgliederversammlung auch über solche Anträge abgestimmt werden, die innerhalb von mindestens 7 Tagen vor der Ursprungsversammlung eingegangen und den Mitgliedern zugänglich gemacht worden sind. Die Aufnahme weiterer Anträge in die Tagesordnung, ist in jedem Fall unzulässig, soweit nicht die qualifizierte Beschlussfähigkeit im Verlaufe der Versammlung gemäß § 14 Abs. 4 eintritt.

5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Anträge werden vom Vorstand mit dem Eingang beim Verein, frühestens jedoch vier Wochen vor der Versammlung, den Mitgliedern per Aushang an der Informationstafel zugänglich gemacht.
 Anträge, für die nicht die 7-Tages-Frist eingehalten wurde, können nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden/vertretenen stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

6. Der Vorstand ist berechtigt, zu einzelnen - die Beitragsgestaltung, den Spielbetrieb, die Vereinsanlagen, die Vereinsveranstaltungen, die Durchführung vereinseigener Turniere, den Gastrobetrieb und die vereinseigenen Etikette-Regeln - betreffenden Angelegenheiten Mitgliederbefragungen durchzuführen. Mitgliederbefragungen werden vom Vorstand unter Benennung des Befragungsgegenstandes und des Befragungszeitraumes angekündigt. Für die Einladung zu der Befragung und die Einladungsfrist gilt §13 Ziffer1 der Satzung entsprechend. Über das Ergebnis der Befragung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter dem 1. oder 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Mitgliederbefragung wird durch Aushang im Clubhaus bekannt gemacht und erlangt damit die bindende Wirksamkeit von in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen.

§ 14 Mitgliederversammlung – Zuständigkeit und Mehrheitserfordernisse

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:

a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsvoranschlages
b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
c) Entlastung des Vorstandes
d) Festsetzung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, Übernahmegebühren und Investitionsumlagen, soweit diese nicht vom Vorstand zu bestimmen sind und die Festlegung der Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder.
e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
g) Beschlüsse über Anträge
h) Entscheidung über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes bei Beschwerden durch ausgeschlossene Mitglieder
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden/vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung einer Beschlussfähigkeit anwesend/ vertreten sind. Unter dieser Voraussetzung bleibt sie auch für ihre Dauer beschlussfähig und zwar unabhängig von der Entwicklung der tatsächlichen Anwesenheit der Mitglieder. Sollte der Leiter der Mitgliederversammlung zu deren Beginn die Beschlussunfähigkeit feststellen, kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 unmittelbar nach einer solchen Feststellung eine weitere Mitgliederversammlung abgehalten werden.

4. Ergibt sich nach Feststellung einer Beschlussunfähigkeit nach Absatz 3 durch das Hinzutreten weiterer stimmberechtigter/vertretener Mitglieder und nach Überprüfung durch den Leiter der Mitgliederversammlung eine Anwesenheit von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung ab diesem Zeitpunkt unbeschränkt beschlussfähig. Eine erneute Abstimmung über zuvor gefasste Beschlüsse ist unzulässig.

5. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausschließlich auf stimmberechtigte Mitglieder einer Familie/Lebensgemeinschaft zulässig.

6. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht aus der Mitgliederversammlung der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigte/vertretene Mitglieder dies verlangt. Bei geheimer wie offener Abstimmung ist es zulässig, mehrere Kandidaten für die zu besetzende Position in einem Wahlgang zur Wahl zu stellen.
7. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten/vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss einer Umlage nach § 5 Ziffer 5 bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigte/ vertretene Mitglieder.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat in der gleichen Weise zu erfolgen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 16 Online-Mitgliederversammlungen

Der Vorstand ist berechtigt, Online-Mitgliederversammlungen durchzuführen. Für die Einberufung, die Tagesordnung, die Anträge zu der Tagesordnung sowie die Zuständigkeiten und Mehrheitserfordernisse gelten die Regelungen der §§ 13 und 14 der Satzung. Der Vorstand hat die für die Durchführung der Online-Mitgliederversammlung notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen oder schaffen zu lassen und die Mitglieder bei der Einladung darüber zu informieren, welche Technik auf Seiten der Mitglieder vorhanden sein muss. Die Mitglieder haben dem Vorstand innerhalb von drei Wochen seit der Einberufung der Online-Mitgliederversammlung – siehe §13 Ziffer 1 der Satzung – ihre Teilnahme anzuzeigen und zu bestätigen, dass die technischen Voraussetzungen für ihre ordnungsgemäße Teilnahme vorliegen. §14 Ziffer 8 der Satzung gilt entsprechend.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet für seine Mitglieder nicht

a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus etwaigen, vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von Vorstehendem unberührt. Ebenso die Vorschriften des § 276 BGB

2. Soweit nicht durch Versicherungsverträge gedeckt, stellt der Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder sowie mit dem Verein in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiter von persönlicher Haftung frei, die für sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entsteht, es sei denn, die betreffenden Personen haben grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Überprüfung der Geschäfte auf die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer überschneiden sich jeweils um ein Jahr. Die Amtszeit eines Kassenprüfers ist auf vier zusammenhängende Jahre begrenzt. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder sind erst ein Jahr nach ihrem Ausscheiden als Kassenprüfer wählbar. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 19 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.

3. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind, widersprechen.

4. Die Weitergabe von Daten der Mitglieder zu Werbe- und anderen kommerziellen Zwecken ist unzulässig.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Escheburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verfahrens- und Geschäftsordnung für den Ältestenrat des

Golf-Club Escheburg e.V.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des § 12 der Vereinssatzung des Golf-Club Escheburg e.V. vom 19.04.2007 in der Fassung vom 28.04.2009 hat die Mitgliederversammlung dem Ältestenrat in Ihrer Sitzung vom 28.04.2009 die folgende Verfahrens- und Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben des Ältestenrates sind in der Vereinssatzung abschließend geregelt.

§ 2 Verfahren

1. Der Ältestenrat ist gehalten, ein gegenüber allen Streitparteien stets faires und unparteiisches Verfahren durchzuführen.

2. Die Betroffenen sind durch den Ältestenrat anzuhören. Der Ältestenrat kann Zeugen hören oder sonst Beweis erheben.

§ 3 Sitzungen

1. Der Ältestenrat trifft sich zu Sitzungen, wenn er nach den Bestimmungen der Vereinssatzung angerufen wird oder der Vorstand des Vereins sich mit ihm beraten will.
2. Er bestimmt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden, der zu Sitzungen formlos einlädt, die Tagesordnung festlegt und die Sitzungen leitet. Außerdem bestimmt er aus seinem Kreis einen Protokollführer, der Niederschriften über die Sitzungen anfertigt.
3. Die Ladungsfrist soll in der Regel eine Woche betragen. Die Einhaltung der Ladungsfrist ist jedoch nicht zwingend.

§ 4 Sitzungsverlauf und Geheimhaltung

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der einzelne Tagungsordnungspunkte behandelt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Abstimmungen, die Diskussion und die Beschlüsse unterliegen der Geheimhaltung, ebenso die Niederschriften über Sitzungen.

§ 5 Beschlussfassung

1. Entsprechend § 12 der Vereinssatzung fasst der Ältestenrat seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur in vollständiger Besetzung beschlussfähig, es sei denn, dass ein Mitglied nach § 6 dieser Verfahrens- und Geschäftsordnung an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann. In einem solchen Fall sind die verbleibenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Auf Antrag einzelner Mitglieder, kann der Vorsitzende gestatten, dass Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche und fernschriftliche Stimmabgabe oder per E-Mail gefasst werden. Voraussetzung ist, dass kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmte, angemessenen Frist widerspricht. Bei Widerspruch muss über den betreffenden Gegenstand in einer Sitzung entschieden werden.

3. Beschlüsse sollen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Sie sind denjenigen, die den Ältestenrat nach den Regeln der Vereinssatzung angerufen haben, und dem Vorstand des Golf-Club Escheburg e.V. unverzüglich vom Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 6 Befangenheit

An Beratungen und Beschlüssen über Angelegenheiten, an denen einzelne Mitglieder des Ältestenrates direkt oder indirekt persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Betroffene haben dies dem Vorsitzenden zuvor unaufgefordert mitzuteilen. Falls notwendig, entscheidet der Ältestenrat durch Beschluss.

§ 7 Niederschrift über Sitzungen

1. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die

Tagesordnung und die Beschlüsse des Ältestenrates aufzuführen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied und den Streitparteien unverzüglich zu übersenden.

2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift widerspricht. Widersprüche zum Protokoll werden in der nächstfolgenden Sitzung behandelt.

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen und Bekanntmachung

Die Verfahrens- und Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.04.2009 in Kraft. Ein Exemplar der Ordnung ist allen Mitgliedern des Ältestenrates ausgehändigt worden. Die Ordnung liegt für diejenigen, die den Ältestenrat anrufen bzw. von einem Verfahren vor dem Ältestenrat betroffen sind, im Sekretariat des Golf-Club Escheburg e.V. aus.